

**Benutzungsordnung - Hort-
flexible Nachmittagsbetreuung
Kernstadt**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite	2
1. Die Betreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung	Seite	3
2. Aufgaben	Seite	4
3. Aufnahme	Seite	4 - 6
4. Kündigung/Widerruf	Seite	6 - 7
5. Aufsicht	Seite	7
6. Versicherung	Seite	8
7. Regelung in Krankheitsfällen	Seite	8 - 10
8. Besuch der Kindertageseinrichtung, Schließzeiten	Seite	10
9. Mitteilung von Änderungen	Seite	11
10. Benutzungsentgelte	Seite	11

Vorwort

Sehr geehrte Familien,

sowohl mit unserem Hort der Friedrichschule als auch mit dem Angebot der flexiblen Nachmittagsbetreuung für unsere Schulen der Kernstadt – mit Ausnahme der Anne-Frank-Grundschule - unterstützen und ergänzen wir in Ihrem Auftrag die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit Ihrer Familie. Unser Hauptziel ist es, Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu begleiten und zu fördern, damit sie in die Gesellschaft hineinwachsen und dort ihren Platz finden können. Dies geschieht in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens, die wir in unseren Einrichtungen anbieten.

Eine **vertrauensvolle und intensive Zusammenarbeit mit Ihnen** in Gesprächen, Elterninitiativen, bei Hospitationen, Elternabenden und anderen Veranstaltungen bildet die Grundlage, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag wirklich umzusetzen. Deshalb bitten wir Sie, auf unsere MitarbeiterInnen zuzugehen und den Dialog zu suchen, Veranstaltungen der Einrichtung zu besuchen und Gesprächsangebote wahrzunehmen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind einen guten Anfang und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Furtwangen, den 2015

.....
gez. Josef Herdner, Bürgermeister

Benutzungsordnung

Für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen gelten die §§ 22 und 24 - 26 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg. Zu diesen gehören Schülerhorte und flexible Nachmittagsbetreuungen. Horte sind Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Schulkinder tagsüber ihre schulfreie Zeit verbringen.

1. Die Betreuung

- Ihr Kind wird ab in unserem Hort der Friedrichschule aufgenommen, der in Kooperation mit dem Kindergarten Maria Goretti geführt wird.
- Ihr Kind wird ab in unserer flexiblen Nachmittagsbetreuung der Schulen der Kernstadt - mit Ausnahme der Anne-Frank-Grundschule - aufgenommen, die in Kooperation mit dem Kindergarten Maria Goretti geführt wird.

Unsere **Öffnungszeiten** für diese Betreuungsformen sind:

Hort: Montag bis Freitag 12.00 – 17.00 Uhr
Flexible Nachmittagsbetreuung: Montag bis Freitag 14.00 – 17.00 Uhr

Das Benutzungsentgelt beträgt ab 01.09.2014 im Hort monatlich 147,50 EUR (wird für **12 Monate** erhoben), in der flexiblen Nachmittagsbetreuung monatlich 90,00 EUR (wird für **12 Monate** erhoben). Hierin ist eine Ferienbetreuung enthalten, die dieselben Wochentage und Uhrzeiten umfasst, für die eine Schulkindbetreuung gebucht wurde. Wird die Belegung eines Platzes dauerhaft (nicht nur vorübergehend) und verbindlich tageweise zwischen zwei Kindern geteilt, wird dies bei den Kosten entsprechend berücksichtigt. Eine Buchung ist nur tageweise möglich.

Für den Mittagstisch fällt pro Tag ein gesondertes Entgelt an, das direkt vom Kindergarten-träger erhoben wird.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll **die Einrichtung regelmäßig besucht werden**. Das Kind sollte im Anschluss an den Schulbesuch in der Einrichtung sein.

Damit der tägliche Beitrag für die Verpflegung entfällt, muss das Kind in Absprache mit dem Kindergarten Maria Goretti bis spätestens 9.00 Uhr entschuldigt werden.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll **die Einrichtung regelmäßig besucht werden**. Das Kind sollte im Anschluss an den Schulbesuch in der Einrichtung sein.

2. Aufgaben

Unsere Betreuungsangebote nachmittags haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen, jedoch nicht die Familie zu ersetzen. Bildungs- und Erziehungsangebote fördern die ganzheitliche Entwicklung (körperlich, geistig, seelisch, sozial) des Kindes.

Die Kinder werden von geeignetem Personal betreut und gefördert.

Eine der Altersstruktur entsprechend sinnvolle Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außenspielgeländes ermöglicht den Kindern Selbstbildungsprozesse und zahlreiche Lebenser-

fahrungen. Grundlage hierfür ist das SGB VIII, das die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in den Vordergrund stellt, sowie das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg.

Aufgaben für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren sind beispielsweise:

- Ausgleich zur Schule
- Hausaufgabenbetreuung in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern (kein Nachhilfeunterricht)
- Hinführung zu einem zunehmend selbständigen und selbstverantwortlichen Gestalten des eigenen Tagesablaufes
- Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit, Hilfestellung bei der Lösung von Konflikten.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, orientieren sich eingesetzte Betreuungskräfte an aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft, der Kinderpsychologie und Kinderpädagogik, der Schulkindpädagogik sowie an den praktischen Erfahrungen in der Kindertageseinrichtung. Unsere Betreuungskräfte nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil und bilden sich durch aktuelle Fachliteratur weiter.

3. Aufnahme

Grundsätzlich werden nur Kinder mit Wohnsitz in Furtwangen oder in hiesigen Dauerpflegestellen aufgenommen. In Ausnahmefällen können übergangsweise auch Kinder Aufnahme finden, die nicht in Furtwangen wohnen, wenn Familien aus Furtwangen den Platz nicht beanspruchen. Bei Aufnahme eines ortsfremden Kindes kann diese Aufnahme widerrufen werden, wenn nicht genügend Kapazitäten für ortsansässige Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf einen Verbleib ortsfremder Kinder in der Einrichtung während des ganzen erforderlichen Unterbringungszeitraumes besteht nicht. **Ortsfremde müssen aufgrund der Zuschusssituation den doppelten Beitrag bezahlen, es sei denn sie haben ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Furtwangen.** Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Stadt Furtwangen.

Befristete Aufnahmen sind im Einzelfall möglich.

Bei unterschiedlichen Wohnorten der Personensorgeberechtigten entscheidet der Wohnsitz desjenigen, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhält.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Um dies abklären zu können, bedarf es der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Betreuungskräften und ÄrztInnen/TherapeutInnen sowie eines Gutachtens von kompetenter Stelle.

Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihres Kindes dem eingesetzten Personal vor der Aufnahme bzw. sofort nach bekannt werden mitzuteilen. Hierzu wird ein individueller Aufnahmevertrag formuliert, der von den Personensorgeberechtigten und der Leiterin unterschrieben wird.

Das Kind ist aufgenommen, wenn der unterschriebene Vertrag sowie der Anmeldebogen vorliegen.

Neu aufgenommene Kinder, die den Platz zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen, schließen die Aufnahme anderer Kinder für einen Monat aus. Die Personensorge-

berechtigten sind deshalb zahlungspflichtig. Nach Abschluss des Vertrages fallen bei Nichtantritt 20,- EUR, nach Abgabe des Anmeldebogens der volle Monatsbeitrag an.

Anmeldungen und Platzzusagen zum neuen Schuljahr erfolgen im Frühjahr durch die Stadt Furtwangen. Geschwisterkinder, die zum neuen Schuljahr eingeschult werden, werden bevorzugt aufgenommen.

Bei freien Plätzen sind Zusagen während des Jahres möglich. Pflegekinder einer Familie werden wie Geschwisterkinder behandelt. Härtefallregelungen sind in folgenden Fällen beispielsweise möglich:

- Kinder von Alleinerziehenden werden vorrangig aufgenommen; (dies bedeutet, sie sorgen für die Pflege und Erziehung allein. Dies gilt auch bei einem längeren, d.h. mindestens länger als dreimonatigem Fernbleiben eines Personensorgeberechtigten z.B. durch Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie oder im Krankenhaus. Alleinige Pflege und Erziehung von Kindern liegt auch vor, wenn derjenige, der bisher mit dem Hilfesuchenden zusammen für Pflege und Erziehung gesorgt hat, dauernd oder vorübergehend (voraussichtlich länger als 3 Monate) dem Haushalt fern ist. Alleinige Pflege und Erziehung liegt sozialhilferechtlich **nicht** vor, wenn mehrere Alleinerziehende mit ihren Kindern zusammen in Hausgemeinschaft leben (Ausnahme Frauenhaus); Alleinerziehende mit ihren Kindern im Haushalt ihrer Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern leben; die gemeinsamen Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern sich jeweils für mehrere aufeinander folgende Tage der Woche bei einem bzw. dem anderen Elternteil aufhalten. Der Status „Alleinerziehend“ muss der Stadt Furtwangen unaufgefordert jährlich von Seiten des Sorgeberechtigten nachgewiesen werden. Bei Schulkindern wird der Platz dann maximal bis zum Schuljahresende zugesichert.
- Kinder, bei denen aus familiären und erzieherischen Gründen sozialpädagogische Hilfe angebracht ist, werden vorrangig aufgenommen.
- Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind (Ergänzung § 24 SGB VIII), werden vorrangig aufgenommen.
- Kinder, deren Eltern sich in Ausbildung, Umschulung, Studium oder ähnlichem befinden, werden vorrangig aufgenommen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Altersgrenze richtet sich nach der jeweiligen Situation der Kinder und liegt in der Regel bei 12 Jahren, im Einzelfall bei höchstens 14 Jahren.

Spezielle Essgewohnheiten können in der Einrichtung genannt werden. Soweit möglich werden diese berücksichtigt, aus organisatorischen Gründen kann aber keine spezielle Kost (z.B. Diät) zubereitet werden.

4. Kündigung/Widerruf

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines besonders begründeten Einzel- oder Härtefalls (z. B. Umzug in einen anderen Ort) mit einer Frist von **4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen**. Wird die Frist nicht eingehalten, muss ein weiteres Benutzungsentgelt erhoben werden.

Das Vertragsverhältnis endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
- Ein Zahlungsrückstand des Benutzungsentgeltes über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung.
- Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder dem Kind angemessene Förderung, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern des Trägers nicht ausgeräumt werden können.
- Die erhebliche Beeinträchtigung der Betreuungseinrichtung durch das Verhalten eines Kindes.
- Das Entfallen des Hintergrundes für eine Härtefallaufnahme.
- Der Wegzug einer Familie außerhalb der Gemarkungsgrenzen von Furtwangen. In diesem Fall wird der Platz zum Ende des Schuljahres gekündigt, wenn nicht weiterhin ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis in Furtwangen besteht.
- Die Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, falls Personensorgeberechtigte ein Kind nicht rechtzeitig von der Betreuungseinrichtung abholen, wenn das Kind nicht allein heimgehen darf. Der durch die verspätete Abholung entstandene Aufwand muss ersetzt werden. Im Wiederholungsfall und nach erfolgter Abmahnung kann die Leitung in Absprache mit dem Träger das Vertragsverhältnis wegen Pflichtverletzung kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5. Aufsicht

Die eingesetzten Kräfte sind nur während der Öffnungszeiten für die **Kinder verantwortlich**. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal. Ergänzend zur objektbezogenen Verkehrssicherungspflicht sorgen die eingesetzten Kräfte dafür, dass die betreuten Kinder in Folge fehlender Einsichtsfähigkeit nicht selbst zu Schaden kommen oder anderen Personen Schäden zufügen. Dafür ist eine zeitlich engmaschige Kontrolle erforderlich, die in den Kindertageseinrichtungen gewährleistet wird. Dies gilt im Bereich der Aufsichtspflicht im normalen Betrieb innerhalb der Einrichtung; strengere Anforderungen gelten selbstverständlich für vorhersehbar gefährlichere Situationen und Ausflüge. Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern, die von Personensorgeberechtigten oder ihren Beauftragten abgeholt werden, mit der Übergabe. Hat die eingesetzte Betreuungskraft Bedenken, das Kind der abholenden Person mitzugeben (z.B. in Folge von Alkohol- oder Drogenkonsum) so wird eine weitere zur Abholung berechnigte Person telefonisch benachrichtigt.

Für Kinder, die sich ohne abgeschlossenen Vertrag in einer Kindertageseinrichtung aufhalten (z.B. Besuchskinder, Geschwisterkinder), besteht seitens der Betreuungskräfte keine Aufsichtspflicht.

Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung, zur Schule und zurück und auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht nicht bei den Betreuungskräften, sondern bei den Personensorgeberechtigten.

Tritt das Kind den Heimweg mit Erlaubnis des/der Personensorgeberechtigten alleine an, endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte mit dem Verlassen des Gebäudes. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.

Kommt es bei der Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten, den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung alleine zurück zu legen, zu Differenzen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem/der LeiterIn, so haben die Personensorgeberechtigten schriftlich zu dokumentieren, dass sie die abweichende Einschätzung des Leiters / der Leiterin zur Kenntnis genommen haben und trotzdem darauf bestehen, das Kind den Weg allein zurücklegen zu lassen.

Den Betreuungskräften muss persönlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als im Anmeldebogen angegebenen Personen abgeholt wird. Zum Schutz des Kindes ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Personensorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

Für Schulkinder, die an Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung teilnehmen, ist eine Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten erforderlich.

6. Versicherung

Alle Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Kinder, die sich besuchsweise in der Einrichtung aufhalten, sind unfallversichert, sofern dieser Aufenthalt mit Wissen und Wollen des Personals der Kindertageseinrichtung stattfindet.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der LeiterIn unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Wenn sich ein Unfall in der Einrichtung ereignet und ein Arztbesuch erforderlich wird, muss grundsätzlich ein Unfallbericht durch den/die LeiterIn angefertigt werden.

Die Stadt haftet bei Personenschaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet/haften unter Umständen die Eltern bzw. die/der Personensorgeberechtigten/n.

Es wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird daher dringend empfohlen, diese Gegenstände zu kennzeichnen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

Die Einrichtung muss spätestens am nächsten Tag unterrichtet werden, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Der Besuch der Einrichtung und die Teilnahme an deren Veranstaltungen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber, Windpocken, Durchfall, Pest, Cholera, Typhus, Hirnhautentzündung, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Darmkrankheiten (Salmonellen), übertragbare Augen- und Hautkrankheiten- insbesondere Krätze oder andere ansteckende eitrige Hauterkrankungen -, Kopflaus-, Parasitenbefall, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Ringelröteln oder andere ansteckende Krankheiten.

Bei folgenden Krankheiten ist zur Wiedenzulassung ein **ärztliches Attest erforderlich:**

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (VHF)
- Ansteckende Borkenflechte
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Paratyphus/Typhus abdominalis
- Pest
- Poliomyelitis
- Krätze (Scabies)
- Shigelose
- Kopfläuse (bei wiederholtem Befall)

Bei infektiöser Gastroenteritis mit Erregernachweis (z.B. durch Salmonellen, Campylobakter, Yersinia enterocolitica) ist bei Kindern unter 6 Jahren das Urteil eines Arztes erforderlich, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Kein ärztliches Attest ist notwendig bei:

- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Keuchhusten
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps

- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen (Streptokokken-Angina)
- Virushepatitis A, B, C oder E
- Windpocken
- Herpes
- Eitriger, ansteckender Bindehautentzündung
- Infizierung mit dem HIV-Virus
- Gastroenteritis ohne Erreger

Bei **Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber, Durchfall** ist vor der Wiedenzulassung eine schriftliche, ärztliche Bescheinigung **nicht** erforderlich.

Allergien müssen der Leitung der Einrichtung durch fach- oder amtsärztliche Bescheinigungen angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.

Wenn Kinder während der Öffnungszeit erkranken, werden die Eltern oder Personensorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt, damit sie die Kinder abholen und ggf. dem Arzt vorstellen. Bei Auftreten bestimmter Krankheiten muss das Gesundheitsamt durch die Kindertageseinrichtung informiert werden.

Die Betreuungskräfte sind nicht befugt, von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mitgegebene **Medikamente** zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Eltern der Einrichtung eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten seitens des Arztes vorlegen. Die dazu erforderlichen Vordrucke sind in der Einrichtung erhältlich.

Die Betreuungskräfte sind frei von Haftpflichtansprüchen, die mit der Verabreichung von Medikamenten bzw. mit der gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes zusammenhängen, die über den üblichen Rahmen der Aufsichtspflicht hinausgehen.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie die Einrichtung bitte unverzüglich** und teilen im Falle einer ansteckenden Infektionskrankheit auch die Diagnose mit, damit gemeinsam mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen. Die Einrichtung unterliegt einer gesetzlichen Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon zum Beispiel über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die Einrichtung die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Die Mitteilung in der Einrichtung ist zur rechtzeitigen Einleitung von Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich und zu beachten.

8. Besuch der Kindertageseinrichtung, Schließzeiten

Das Kind ist spätestens zum Ende der **Öffnungszeit** abzuholen. Falls Personensorgeberechtigte ein Kind nicht rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abholen, verletzen sie ihre vertraglichen Verpflichtungen. Der durch die verspätete Abholung entstandene Aufwand muss ersetzt werden. Im Wiederholungsfall und nach erfolgter Abmahnung kann die Leitung in Absprache mit dem Träger das Vertragsverhältnis wegen Pflichtverletzung kündigen.

Nehmen die MitarbeiterInnen der Einrichtung bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische **Entwicklungsverzögerungen** oder Beeinträchtigungen wahr, werden die Eltern darauf hingewiesen und aufgefordert, Beratungshilfen in Anspruch zu nehmen.

Bei der **Kleidung** ist zu berücksichtigen, dass die Kinder täglich mit Schere, Farben, Klebstoff, Sand und Wasser umgehen. Die Kleidung sollte der Witterung angepasst sein. Zusätzliche Spiel- bzw. Ersatzkleidung, die in der Einrichtung aufbewahrt wird, ist sinnvoll. Aus Sicherheitsgründen raten wir den Eltern, dass nur Kleidungsstücke ohne Kordeln oder Schnüre sowie geschlossene Hausschuhe oder Sandalen mit Fersenriemen (keine Schläppchen) in der Kindertageseinrichtung getragen werden sollten.

Die Einrichtungen in der Kernstadt sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

Die **Ferienzeiten** richten sich nach den Ferien im Kindergarten Maria Goretti und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Neuaufnahmen wird den Personensorgeberechtigten der gültige Ferienplan ausgehändigt.

Muss eine Gruppe oder die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern unverzüglich unterrichtet.

Eine sinnvolle und wirkungsvolle Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistiger, seelischer und körperlicher Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich. Die jeweiligen Einrichtungen bieten deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Personensorgeberechtigten sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

9. Mitteilung von Änderungen

- Dem/der LeiterIn der jeweils besuchten Einrichtung muss sofort schriftlich mitgeteilt werden, wenn **sich die Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert**,
- ein Elternteil allein erziehungsberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
- weitere Impfungen erfolgt sind.

Können Eltern oder Personensorgeberechtigte im Notfall wegen fehlender oder falscher Angaben nicht erreicht werden, tragen sie die Verantwortung für die dann zu treffenden Maßnahmen (z.B. Krankentransport).

10. Benutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

Die Benutzungsentgelte richten sich nach den jeweils vom Gemeinderat beschlossenen Sätzen. Entgeltsänderungen werden ab dem vom Gemeinderat beschlossenen Zeitpunkt wirksam, sodass auch Anpassungen während des Jahres erfolgen können.

Bankgebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt. Sie sind auch für die Schließzeiten und für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung/der Hort/die flexible Nachmittagsbetreuung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Wenn das Kind rechtzeitig entschuldigt wird, werden die Verpflegungskosten nicht erhoben.

Wird die Einrichtung aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt länger als zwei Wochen geschlossen, so entfällt die Zahlung des Entgeltes für die Dauer der gesamten Schließungszeit.

Das Benutzungsentgelt wird monatlich fällig und seitens der Stadt Furtwangen durch Einzugsermächtigung erhoben.

Die tatsächlichen Verpflegungskosten sind in Absprache mit der Kindergartenleitung des Kindergartens Maria Goretti zu entrichten.

Bei unentschuldigtem Fehlen sowie verspätetem Abmelden vom Essen wird vom Kindergarten Maria Goretti der volle Betrag für die Verpflegung erhoben.